



## Niederschrift

über die

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Baiern

Datum: 11. Mai 2026  
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 20:37 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Kulbing  
Schriftführer/in: Barbara Weigl

---

### Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Riedl Martin
Gemeinderat	Galleneder Hubert
Gemeinderätin	Huber Anette
Gemeinderat	Jungsberger Markus
Gemeinderätin	Kaltner Rita
Gemeinderat	Mayr jun. Isidor
Gemeinderat	Müller Alexander
Gemeinderätin	Neuner Ursula
Gemeinderat	Rödig Benedikt
Gemeinderat	Schärfl Korbinian
Gemeinderätin	Stadler Veronika
Gemeinderat	Voglrieder Josef
Gemeinderat	Widmann Johann

### Sonstige Teilnehmer:

Top 4 bis 11 - Geschäftsstellenleiterin Frau Heimbuchner

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnung öffentliche Sitzung</b>
------------	---

1. Bürgerfragen
2. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder
3. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
4. Wahl des/r zweiten Bürgermeisters/in
5. Wahl des/r dritten Bürgermeisters/in
6. Vereidigung der weiteren Bürgermeister/innen
7. Erlass einer Geschäftsordnung
8. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
9. Benennung der Vertreter zur Gemeinschaftsversammlung
10. Benennung eines Jugendsprechers und Seniorenbeauftragten
11. Vertretung der Gemeinde Baiern im Zweckverband Kommunale Dienste Oberland
12. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
13. Bauanträge
- 13.1 Bauantrag zum Neubau eines Kälberstalles mit Verbindungsbau zum bestehenden Kälberstall (Fl.-Nr. 2116 - Az. 2026/03)
- 13.2 Bauantrag für die Nutzungsänderung im Bestand mit Errichtung eines Anbaus an das bestehende Wohnhaus, Lindenstraße 21 (Fl.-Nr. 1359/2 - Az. 2026/01)
- 13.3 Bauantrag zum Neubau einer Doppelgarage, Lindenstraße 23 (Fl.-Nr. 1359/1 - Az. 2026/02)
- 13.4 Antrag auf Änderung der Abgrabungsgenehmigung vom 16.03.2018 für Kiesabbau, mit Verfüllung und Rekultivierung; hier: Zulassung von Kieswaschschlamm als Verfüllmaterial (Fl.-Nr. 2482 - Az. 20216/16)
14. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
15. Sonstiges
16. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

## **1. Bürgerfragen**

### **Sachverhalt:**

Keine Fragen.

## **2. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder**

### **Sachverhalt:**

Der erste Bürgermeister nahm den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern in der Reihenfolge:

- Galleneder Hubert
- Huber Anette
- Jungsberger Markus
- Kaltner Rita
- Röding Benedikt

den in Art. 31 Abs. 5 GO vorgeschriebenen Eid ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe“.

## **3. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister**

### **Sachverhalt:**

Der erste Bürgermeister wies darauf hin, dass der Gemeinderat einen zweiten Bürgermeister/in wählen muss und noch eine/n weiteren (=dritten) Bürgermeister/in wählen kann. In der Gemeinde Baiern wurde bisher stets ein dritter Bürgermeister gewählt.

Es wurde festgestellt, dass die weiteren Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO ehrenamtlich (Ehrenbeamte) tätig sind.

Sodann wurde erklärt, dass die Wahl in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen hat. Außerdem wurde dargelegt, wer zum weiteren Bürgermeister wählbar ist.

Der erste Bürgermeister schlug vor, zur Unterstützung bei der Wahldurchführung einen Wahlausschuss zu bilden, dem folgende Personen angehören sollen:

- Marianne Heimbuchner, Geschäftsstellenleiterin VG Glonn
- Barbara Weigl, Schriftführerin

Der Gemeinderat erklärte hierzu sein Einverständnis.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt einen dritten Bürgermeister zu wählen.**

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**4. Wahl des/r zweiten Bürgermeisters/in**

**Sachverhalt:**

Seitens des 1. Bürgermeisters wurde Alexander Müller aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in der Kommunalpolitik zur Wahl vorgeschlagen.

Der erste Bürgermeister ließ die Stimmzettel austeilen und forderte dazu auf, einzeln den Stimmzettel in den Wahlkabinen auszufüllen und ihn gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden 13 Mitgliedern des Gemeinderates haben alle 13 den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass keine Stimmzettel ungültig sind.

Die gültigen Stimmzettel wurden nun verlesen: Es entfielen auf Alexander Müller 13 Stimmen.

Der erste Bürgermeister verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass Herr Alexander Müller einstimmig zum zweiten Bürgermeister gewählt ist.

Er fragte den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nahm die Wahl an.

**5. Wahl des/r dritten Bürgermeisters/in**

**Sachverhalt:**

Von dem soeben gewählten 2. Bürgermeister Alexander Müller wurde Veronika Stadler aufgrund ihrer hohen Wählerstimmen zur Wahl der dritten Bürgermeisterin vorgeschlagen. Der erste Bürgermeister ließ die Stimmzettel austeilen und forderte dazu auf, einzeln den Stimmzettel in den Wahlkabinen auszufüllen und ihn gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden 13 Mitgliedern des Gemeinderates haben alle 13 den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass keine Stimmzettel ungültig sind.

Die gültigen Stimmzettel wurden nun verlesen: Es entfielen auf Veronika Stadler 13 Stimmen.

Der erste Bürgermeister verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass Frau Stadler einstimmig zur dritten Bürgermeisterin gewählt ist.

Er fragte die Gewählte, ob sie die Wahl annimmt. Die Gewählte nahm die Wahl an.

## **6. Vereidigung der weiteren Bürgermeister/innen**

### **Sachverhalt:**

Im Anschluss an die Wahlen vereidigte der erste Bürgermeister den zweiten Bürgermeister Alexander Müller und die dritte Bürgermeisterin Veronika Stadler gemäß Art. 27 Abs. 1 KWBG:

Ich schwöre (gelobe) treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.

## **7. Erlass einer Geschäftsordnung**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat gemäß Art. 45 der Gemeindeordnung (GO) über den Erlass einer Geschäftsordnung zu beschließen.

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde bereits mit der Sitzungsladung der Entwurf einer Geschäftsordnung vorgelegt, der in dieser Form zwischen dem 1. Bürgermeister und der Geschäftsleitung der VG Glonn ausgearbeitet und abgestimmt wurde. Als Grundlage für den Entwurf diente die bisher geltende Geschäftsordnung der Gemeinde Baiern sowie die neue Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags.

Bürgermeister Riedl ging lediglich noch auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Geschäftsordnung ein und erläuterte die wenigen Änderungen gegenüber dem bisherigen Satzungstext.

### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat Baiern beschließt den Erlass der Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung.**

**Der Entwurf der Geschäftsordnung liegt dem Protokoll als Anlage bei.**

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

## **8. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat über den Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu beschließen. Den Gemeinderatsmitgliedern liegt ein abgestimmter Satzungsentwurf vor.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Baiern beschließt den Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorliegenden Fassung.  
Die Satzung liegt dem Protokoll als Anlage bei.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**9. Benennung der Vertreter zur Gemeinschaftsversammlung**

**Sachverhalt:**

Für die Vertretung in der Gemeinschaftsversammlung werden neben dem 1. Bürgermeister mit dem 2. Bgm. als sein Stellvertreter noch zwei Delegierte und zwei Stellvertreter aus dem Gremium benannt.

Hierüber wurden folgende Vorschläge gemacht:

**Vertreter:**

1. Bgm. Martin Riedl  
3. Bgm. Veronika Stadler  
Ursula Neuner

**Stellvertreter:**

2. Bgm. Alexander Müller  
Johann Widmann  
Isidor Mayr

**Beschluss:**

Als Vertreter zur Gemeinschaftsversammlung werden benannt:

**Vertreter:**

1. Bgm. Martin Riedl  
3. Bgm. Veronika Stadler  
Ursula Neuner

**Stellvertreter:**

2. Bgm. Alexander Müller  
Johann Widmann  
Isidor Mayr

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**10. Benennung eines Jugendsprechers und Seniorenbeauftragten**

**Sachverhalt:**

Als Jugendsprecher stellt sich Gemeinderat Korbinian Schärfl zur Verfügung.

3. Bürgermeisterin Veronika Stadler war bisher Seniorenbeauftragte und würde das Ehrenamt weiterhin begleiten. Die Gemeinderätin Rita Kaltner wird sie bei der Arbeit unterstützen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Baiern benennt Gemeinderat Korbinian Schärfl zum Jugendsprecher und 3. Bürgermeisterin Veronika Stadler zur Seniorenbeauftragten.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

## **11. Vertretung der Gemeinde Baiern im Zweckverband Kommunale Dienste Oberland**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Baiern hat dem Zweckverband Kommunale Dienst Oberland über die Verwaltungsgemeinschaft Glonn die Überwachung des fließenden Verkehrs übertragen. Die Vertretung gegenüber dem Zweckverband nimmt der Gemeinschaftsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter wahr (= übertragener Wirkungskreis).

Darüber hinaus nutzt die Gemeinde Baiern auch die Dienstleistungen der Zentralen Beschaffungsstelle (z. B. öffentliche Ausschreibungen, Vergaben). Für diese Dienstleistung nimmt der erste Bürgermeister bzw. Stellvertreter die Vertretung gegenüber dem Zweckverband wahr (= eigener Wirkungskreis).

Mit § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes hat der Verband die Möglichkeit eines gemeinsamen Vertreters bei Verwaltungsgemeinschaften geschaffen. Unter Wahrung der Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KommZG (Zustimmung der geborenen Vertreter und ihrer gewählten Stellvertreter) kann die Gemeinde Baiern den Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft zum gemeinsamen Vertreter bestellen.

### **Beschluss:**

**Mit Zustimmung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestellt die Gemeinde Baiern den Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft Glonn zum gemeinsamen Vertreter gegenüber dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland.**

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

## **12. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift**

### **Sachverhalt:**

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 14. April 2026 konnte jedes Gemeinderatsmitglied über das RIS einsehen.

### **Beschluss:**

**Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 14. April 2026 wird vom Gemeinderat genehmigt.**

**Abstimmungsergebnis: 8 : 0**

Abstimmungsbemerkung:

Die fünf neu gewählten Gemeinderatsmitglieder haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

## **13. Bauanträge**

### **13.1 Bauantrag zum Neubau eines Kälberstalles mit Verbindungsbau zum bestehenden Kälberstall (Fl.-Nr. 2116 - Az. 2026/03)**

#### **Sachverhalt:**

Das Vorhaben befindet sich am nördlichen Ortsrand von Weiterskirchen im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Baiern ist das Grundstück als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

In Sichtweite befindet sich südlich des Grundstücks ein Bodendenkmal (untertägige spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Maria in Weiterskirchen und ihrer Vorgängerbauten), das in der Liste der Bodendenkmäler des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege geführt wird.

Das Grundstück ist mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle und einer Biogasanlage bebaut.

Die Gemeinde wurde am 13.04.2026 um Prüfung des Vorhabens und die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.

Geplant ist der Neubau eines Kälberstalles mit Verbindungsbau zum bestehenden Kälberstall. Dazu hat der Antragsteller im März 2023 einen Antrag auf Vorbescheid eingereicht, dem der Gemeinderat mit Beschluss vom 18.07.2023 das gemeindliche Einvernehmen erteilt hat und der mit Bescheid des Landratsamtes Ebersberg vom 05.07.2024 genehmigt wurde.

	<b>Verbindungsbau</b>	
	genehmigter Vorbescheid	Bauantrag
Grundfläche: Wandhöhe: Firsthöhe: Dachform: Dachneigung:	eingeschossig 25,00 m x 12,00 m = 300,00 m <sup>2</sup> 5,85 m 7,83 m Satteldach 18°	eingeschossig 25,00 m x 12,00 m = 300,00 m <sup>2</sup> 4,95 m / 6,63 m 7,76 m asymmetrisches Satteldach 18°
	<b>Kälberstall</b>	
	genehmigter Vorbescheid	Bauantrag
Grundfläche: Wandhöhe: Firsthöhe: Dachform: Dachneigung:	eingeschossig 30,00 m x 34,00 m = 1.020,00 m <sup>2</sup> 6,00 m 10,88 m Satteldach 18°	eingeschossig 31,77 m x 34,60 m = 1.099,24 m <sup>2</sup> 5,95 m 11,13 m Satteldach 18°

Der Bauantrag wurde gegenüber dem genehmigten Vorbescheid leicht modifiziert. So soll beim Verbindungsbau nun ein asymmetrisches Satteldach errichtet werden, was unterschiedliche Wandhöhen zur Folge hat. Ansonsten wurden nur unwesentliche Änderungen vorgenommen.

Die Verwaltung hat im Rahmen des Vorbescheidsantrages das Vorhaben hinsichtlich seiner planungsrechtlichen Zulässigkeit geprüft und dem Gemeinderat empfohlen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Auf den diesbezüglichen Sachvortrag und den Beschluss vom 18.07.2023 wird verwiesen.

Mit Vorbescheid vom 05.07.2026 wurde vom Landratsamt Ebersberg festgestellt, dass das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB grundsätzlich zulässig ist, was eine erneute Prüfung des Vorhabens entbehrlich macht.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung vom 06.02.2026 wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**13.2 Bauantrag für die Nutzungsänderung im Bestand mit Errichtung eines Anbaus an das bestehende Wohnhaus, Lindenstraße 21 (Fl.-Nr. 1359/2 - Az. 2026/01)****Sachverhalt:**

Das Vorhaben befindet sich im Zusammenhang der bebauten Ortsteile von Baiern. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte bebaut, die durch einen Anbau und Nutzungsverschiebungen innerhalb des Bestandsgebäudes um eine weitere zweite Wohneinheit erweitert werden soll. Dazu muss die vorhandene Garage beseitigt werden, da an dieser Stelle der Anbau entstehen soll.

Die Gemeinde wurde am 05.05.2026 um Prüfung des Vorhabens und die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.

Anbau

- E+1+DG (DG nicht ausgebaut)
- GR: 3,75 m x 7,49 m + 5,50 m x 6,50 = 63,84 m<sup>2</sup>
- WH: 5,74 m
- FH: 7,45 m
- Satteldach mit 25°

Das Vorhaben fügt sich auch mit dem Anbau nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein und ist daher nach § 34 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Weitere Voraussetzung für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist die gesicherte Erschließung. Dazu zählt neben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auch, dass das Grundstück mit dem geplanten Vorhaben über eine öffentliche Straße erreichbar ist. Das Baugrundstück (Fl.-Nr. 1359/2) grenzt selbst nicht an eine öffentliche Straße, sondern erfordert ein Überqueren eines anderen, allerdings ebenfalls dem Antragsteller (mit)gehörenden Grundstücks (Fl.-Nr. 1424/2). Dabei handelt es sich um einen ca. 4 m breiten nicht gewidmeten Stichweg. Da das Vorhabengrundstück nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt, bedarf es für die gesicherte verkehrliche Erschließung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Geh- und Fahrtrecht). Auf die Eigentumsverhältnisse, die sich jederzeit ändern können, kommt es insoweit nicht an.

Das Grundstück ist an die gemeindliche Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen.

Die erforderlichen 4 Kfz-Stellplätze sind zeichnerisch nachgewiesen. Allerdings handelt es sich um den südlichsten Stellplatz an der östlichen Grundstücksgrenze um einen sogenannten gefangenen Stellplatz. Nach § 4 Abs. 2 der gemeindlichen Stellplatzsatzung müssen Stellplätze jedoch ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein. Das ist bei diesem Stellplatz nicht der Fall.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung vom 13.03.2026 gilt als erteilt, wenn die verkehrliche Erschließung (Geh- und Fahrtrecht) gesichert ist und der vierte erforderliche Kfz-Stellplatz entsprechend der gemeindlichen Stellplatzsatzung nachgewiesen wird.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

### **13.3 Bauantrag zum Neubau einer Doppelgarage, Lindenstraße 23 (Fl.-Nr. 1359/1 - Az. 2026/02)**

#### **Sachverhalt:**

Das Vorhaben befindet sich sowohl im Zusammenhang der bebauten Ortsteile von Netterndorf als auch teilweise im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich daher nach § 34 bzw. § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Baiern ist das Grundstück als ‚Dorfgebiet‘ dargestellt.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte bebaut, deren Garage beseitigt und an gleicher Stelle durch eine Doppelgarage ersetzt werden soll.

Doppelgarage

- E
- GR: 6,24 m x 6,73 m = 42,00 m<sup>2</sup>
- WH: 2,97 m
- FH: 4,79 m
- Satteldach mit 22°

Mit der Lage im Außenbereich entfällt auch die Verfahrensfreiheit für die Garage gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 b) BayBO, wonach Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinne des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Fläche bis zu 50 m<sup>2</sup>, außer bei einer Lage im Außenbereich, verfahrensfrei sind.

- Zulässigkeit nach § 34 Abs. 1 BauGB: Die Doppelgarage ist nach § 34 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig, da es sich u. a. nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt.  
Nach § 35 BauGB endet der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper, scheidet aber auch bei einer Ortsrandlage nicht von vornherein aus. Nach Meinung der Verwaltung ist hier auch die unbebaute Fläche des Antragstellergrundstücks noch dem Bebauungszusammenhang zuzuordnen, da es mit seiner Zufahrt im Norden zur bestehenden an das Wohnhaus angebauten Garage und mit den übrigen Grundstücken im Osten und Westen den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und so zur Prägung der Siedlungsstruktur beiträgt. Dieser Eindruck wird durch das Luftbild bestätigt, sodass sich das Vorhaben dementsprechend in die Umgebungsbebauung einfügt.
- Zulässigkeit nach § 35 BauGB: Bei dem Antrag handelt es sich offensichtlich nicht um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB.  
Die Garage kann nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauGB als sonstiges Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn es öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.  
Eine Garage dient den privaten Zwecken sonstiger Personen und wäre unzulässig, wenn diese öffentliche Belange beeinträchtigen würde. Eine Beeinträchtigung öf-

fentlicher Belange kann hier aber verneint werden, da das Vorhaben an das bestehende Wohnhaus angebaut werden soll, das wiederum dem Innenbereich zuzuordnen ist und den Außenbereich nicht zusätzlich „nach außen hin“ in Anspruch nimmt. Die abschließende Prüfung, ob das Vorhaben die öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 BauGB (nicht) beeinträchtigt, obliegt jedoch dem Landratsamt Ebersberg.

**Beschluss:**

**Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung wird erteilt.**

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**13.4 Antrag auf Änderung der Abtragungsgenehmigung vom 16.03.2018 für Kiesabbau, mit Verfüllung und Rekultivierung; hier: Zulassung von Kieswaschschlamm als Verfüllmaterial (Fl.-Nr. 2482 - Az. 20216/16)**

**Sachverhalt:**

Das Vorhaben befindet sich nordwestlich von Berganger nördlich der Staatsstraße im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Die Gemeinde wurde am 12.03.2026 um Prüfung des Vorhabens und die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Baiern ist das Grundstück als ‚Konzentrationsfläche für den Kiesabbau‘ dargestellt.

Mit Bescheid vom 16.03.2018 erteilte das Landratsamt Ebersberg auf dem Grundstück die Erlaubnis für den Kiesabbau mit nachfolgender Verfüllung und Rekultivierung (siehe beiliegende Pläne).

Mit dem jetzigen Änderungsantrag möchte der Betreiber, dass Kieswaschschlamm als absolut unbelastetes Z-0-Verfüllmaterial zugelassen wird und damit ohne Einschränkungen verwendet werden kann. Die entsprechenden Nachweise zur Herkunft und zur Unbedenklichkeit des Materials hat der Antragsteller seinem Antrag beigelegt.

**Beschluss:**

**Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag vom 24.02.2026 wird erteilt.**

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**14. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung**

**Sachverhalt:**

1. Der Gemeinderat Baiern vergibt den Auftrag für die Bauleistungen für die Sanierung Netterndorf an die kostengünstigste Firma Swietelsky Bau GmbH, Traunstein zum Angebotspreis von 1.150.342,44 € brutto.
2. Im Gemeinderat wird das Wertgutachten für das alte Feuerwehrhaus in Netterndorf vorgestellt, welches durch ein Sachverständigenbüro erstellt wurde. Der Gemeinderat Baiern beschließt, das alte Feuerwehrhaus für den Marktwert von 485.000,00 € zum Verkauf auszu-schreiben. Die Ausschreibung soll innerhalb der Gemeinde bis Ende Juni 2026 erfolgen.

## 15. Sonstiges

### Sachverhalt:

#### Belegungszahl Kinderhaus Bayern 2026/2027

Bisher sind ab Herbst insgesamt 83 Kinder von 87 Plätzen angemeldet. Davon kommen 10 Kinder aus Zuschussgemeinden (Glonn, Tuntenhausen).

## 16. Anfragen

### Sachverhalt:

GR Schärfl berichtet von einem kaputten Gully auf der rechten Straßenseite in der Nähe von Westerdorf, wenn man von Weiterskirchen herkommt.

---

Martin Riedl  
1. Bürgermeister

---

Barbara Weigl